

Wahre oder gesetzlich geprägte Verantwortlichkeit

Autor(en): **Nussbaumer, Johannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **13-14 (1966-1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-761610>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JOHANNES NUSSBAUMER

Wahre oder gesetzlich geprägte Verantwortlichkeit

Dem Andenken an Emil Brunner

Der am 6. April 1966 in Zürich verstorbene evangelische Theologe Emil Brunner hat bekanntlich einen bedeutenden Beitrag zur theologischen Anthropologie geliefert¹. «Gesetz» und «Verantwortlichkeit» sind Brennpunkte seines theologischen Denkens über den Menschen. Folgende Zeilen möchten das Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden Größen – wie E. Brunner es sieht – darlegen und dabei eines seiner Hauptanliegen zur Sprache bringen: Die Hinführung des gesetzlich geprägten, sündigen Menschen zur positiven Mündigkeit wahrer Verantwortlichkeit vor Gott.

Es erübrigt sich, die Bedeutung des vielschichtigen Begriffes der Verantwortlichkeit im einzelnen zu beschreiben. Die ganze Lehre Emil Brunners von der Gottebenbildlichkeit des Menschen ist darin eingeschlossen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Brunner eine Gottebenbildlichkeit im formalen und materialen Sinn unterscheidet, wobei die materiale Gottebenbildlichkeit die volle, in Liebe erfüllte Verantwortlichkeit meint. Verantwortlichkeit heißt dann, daß sich der Mensch zunächst von Gott empfängt, um sich in Liebe zu verwirklichen. Sie erfüllt sich dadurch, daß der Mensch in glaubender Gegenliebe Gott antwortet und in dankbarem Gehorsam die ihm von Gott zugerufene Bestimmung als sein Leben hinnimmt². Damit aber rückt die Gottebenbildlichkeit im formalen Sinn in ein neues Licht. Sie hat für Brunner einen zweifachen Aspekt: Zunächst

¹ Sein wichtigster Beitrag zu diesem Problem bleibt: *Der Mensch im Widerspruch. Die Lehre vom wahren und wirklichen Menschen*, Zürich (1937) 1965⁴ (abgekürzt MW).

² MW 89.

meint sie das allen Menschen gemeinsame Humanum, das auch dem sündigen Menschen unveräußerlich sei und «durch die radikalste Geltendmachung der schenkenden Gnade Gottes nicht außer Kraft gesetzt, sondern im Gegenteil in Anspruch genommen werde»³.

Und doch geht es Brunner bei dieser formalen Imago noch um etwas anderes⁴. Die formale Imago ist nicht nur das Humanum, das «den Menschen, ob er nun Sünder sei oder nicht, von der übrigen Kreatur auszeichnet»⁵. Sie ist in einer andern Optik eben das, was im sündigen Menschen von der ursprünglichen, materialen Gottebenbildlichkeit noch übrig bleibt. Dann aber steht vor diesem Begriff ein negatives Vorzeichen. Im sündigen Menschen, der aus der wahren Gottesbeziehung herausgefallen ist, wirkt sich die formale Gottebenbildlichkeit negativ aus. Gerade sie gibt dem Menschen das nötige Rückgrat, um sich in seiner gegensätzlichen Stellung zu Gott zu behaupten, ja sie ist gerade in der Sünde tätig und lebt in ihr. Damit ist nicht in erster Linie gemeint, daß diese formale Imago, nämlich als das Vernünftigsein des Menschen, die Voraussetzung für das Sündigen ist⁶, sondern daß sie sich in der Sünde als gesetzlich gelebte Verantwortlichkeit⁷ vollzieht. In diesem Sinne ist sie in dialektischem Gegensatz begriffen zur wahren Verantwortlichkeit des Menschen.

Was aber versteht Brunner unter diesem Schlüsselbegriff der «gesetzlich gelebten Verantwortlichkeit»? Sie ist nichts anderes als das subjektive Spiegelbild der objektiven Unheilssituation, in die der sündige Mensch hineingerät. In der Sünde unterbindet der Mensch seine lebensschöpferische Beziehung zu Gott, er will nicht mehr antwortend, sondern selbstwortend sein. Daher vollzieht sich sein Tun nicht mehr auf Gott hin, sondern diesseits vom Gottgegenübersein. Anstelle Gottes tritt das autonome Ich ins Zentrum menschlichen Handelns. Der sündige Mensch bleibt verantwortlicher Mensch, aber nur im uneigentlichen Sinn, denn er befindet sich im Zustand des «cor incurvatum in se»⁸.

³ MW IX.

⁴ Das ist sowohl von KARL BARTHS Kritik in «Nein!», München 1934, wie auch von A. HOFFMANNs Stellungnahme in «Divus Thomas» (siehe Anm. 6) nicht genügend berücksichtigt worden.

⁵ E. BRUNNER: Natur und Gnade, Tübingen 1934, 10.

⁶ So A. HOFFMANN: Zur Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen in der neueren protestantischen Theologie und bei Thomas von Aquin: Divus Thomas 19 (1941) 17.

⁷ E. BRUNNER, Die christliche Lehre von Schöpfung und Erlösung. Dogmatik Bd. II, Zürich (1950) 1960² (abgekürzt D II), 91. Vgl. MW 552.

⁸ MW 129 nach Luther (Römerbrief, Ficker, II, 184; 136): «Incurvatum in se adeo, ut non tantum corporalia, sed et spiritualia bona sibi inflexit et se in omnibus querit. Curvus es totus in te et versus in tui amorem.»

Demzufolge wird der sündige Mensch auch seine Verantwortlichkeit falsch verstehen. Er wird sie – seiner Gottferne entsprechend – nicht mehr von Gott her verstehen, sondern innerweltlich, rein «moralisch». Da der Mensch nicht mehr vom einzig Guten in Beschlag genommen wird, gewinnen das moralisch Gute und Böse für ihn an Bedeutung, der kategorische Imperativ wird zur Handlungsmittel. In diesem moralischen Verständnis der Verantwortlichkeit bekundet sich das «natürliche» Verständnis des Menschseins, nämlich die Selbstbesinnung des gottfernen Menschen, der sich nicht vom Wort des Glaubens her versteht⁹. Dieses «natürliche» Selbstverständnis aber gipfelt in der Tatsache, daß der Mensch seine Verantwortlichkeit gesetzlich verstehen muß. Auch für den sündigen Menschen bleibt der Anspruch Gottes, verantwortlich zu leben, weiterhin bestehen. Der sündige Mensch bleibt ja weiterhin vom Schöpferwort Gottes getragen, und dieses Sein-im-Wort-Gottes begründet im Menschen das Wissen um Verantwortlichkeit. Da er aber nicht mehr in der gnadenhaften Gottesbeziehung steht, gerät er in die paradoxe, widersprüchliche Situation, daß er sich einer Berufung gegenüber sieht, die ihm unerfüllbar ist. Die Verantwortlichkeit, die ihm bleibt, hält den Anspruch der Gottes- und Nächstenliebe aufrecht, doch kann ihr der Mensch nicht mehr in der Selbstverständlichkeit der Liebe entsprechen. Diese Unheilssituation tut sich dem Menschen darin kund, daß sein Tun vom Sollen und Müssen beherrscht ist. Sollen und Müssen spiegeln die Tatsache, daß sich der Mensch von einer Aufgabe überfordert sieht. Für den Menschen, der nicht mehr in der Gemeinschaft mit Gott lebt, bleibt daher das «du sollst», das Gebot *als Gesetz*. Gleichzeitig aber ist es dieses Gesetz, wodurch Gott den Menschen gefangen hält und ihm hilft, den Rest des Menschseins zu wahren. Die menschliche Person bleibt auf Gott bezogen. Gott aber erscheint ihr als der unbarmherzig Fordernde, d. h. im entstellten Antlitz des Zornes.

Doch müssen wir betonen, daß der Begriff «Gesetz» hier in einem besonderen Sinn zu verstehen ist. Es geht Brunner prinzipiell nicht um «das der Schöpfung immanente Gesetz der sachlich richtigen Ordnung»¹⁰. Dieses «Gesetz» bleibt auch für den gläubigen Menschen von fundamentaler Bedeutung, weil es den Inhalt seines Tuns bestimmt und für sein

⁹ Vgl. E. BRUNNER, Die Botschaft Sören Kierkegaards. – Neue Schweiz. Rundschau 13 (1930), S. 92.

¹⁰ «Prinzipiell», d. h. die Unterscheidung zwischen diesen beiden Aspekten des Gesetzes ist nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Die diesbezüglichen Ausführungen in D II, 231 ff. sind weitaus klarer als in MW.

Leben die sachgemäße Norm darstellt. Aus welcher Motivation aber erfüllt der Mensch diesen Anspruch der Schöpfungsordnungen? An dieser Frage tritt das Entweder-Oder zutage, an dem sich die Geister scheiden. Für den gläubigen Menschen nämlich bleibt das einzige Motiv seines Handelns die Liebe Gottes, alles ist aus Liebe zu tun. Dabei empfängt der Mensch zunächst diese Liebe, bevor er sie selbsttätig an Gott zurückgibt. Anders der sündige Mensch. Für ihn kann nicht die Liebe Beweggrund seines verantwortlichen Tuns sein, da er nicht mehr in der lebensschöpfenden Beziehung zu Gott steht. Daher ist die Forderung der Schöpfungsordnung nicht nur Inhalt seines verantwortlichen Tuns, sondern sie wird zum einzigen Beweggrund. Der Anspruch sittlichen Tuns drängt sich dem Menschen auf im Namen eines kategorischen Imperativs, der Mensch versteht und erfüllt ihn *als Gesetz*. Sollen und Müssen werden zur einzigen Triebfeder menschlichen Tuns, das nicht mehr auf Gott abzielt, sondern allein um die versachlichende Erfüllung des Gesetzes kreist.

Die folgenschwerste Auswirkung des Gesetzes aber beruht in der falschen, sündhaften Autonomie des Menschen. Was immer der Mensch auf Grund des Gesetzes gefordert sieht, erscheint ihm aus eigener Kraft erfüllbar. Es gehört zum Wesen des Gesetzes, daß es den Menschen auf sich selber stellt, so daß er sich die Erfüllung des Gebotes aus eigener Kraft zumutet. Das aber ist gerade das Zentrum der Sünde: «dieses gesetzliche Selbstverständnis mit seiner Selbstrechtfertigung des Menschen»¹¹. In falscher Autonomie glaubt der Mensch, aus sich allein das Gute zu vollbringen, da er sich ja «nur» einer gesetzlichen Instanz, nicht aber dem lebendigen Gotteswillen gegenüber sieht.

Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß Brunner in dieser Beziehung unter dem Gesetz das Sollgesetz versteht, also jene Realität, die den paulinischen Schriften über den Gesetzesmenschen zugrunde liegt. Wenn das Sein unter dem Gesetz die Art und Weise sei, wie der Mensch als Sünder existiere, so meint Brunner damit das «Gesetz als Existenzgrund, als Lebensbasis verstanden»¹². Gesetzliches Verstehen und Handeln entspringt demnach jenem Selbstverständnis des Menschen, der sich in der Sünde auf sich selber stellt, obwohl er in Gott seinen Grund hat.

Die Bedeutung dieser Darstellung des «gesetzlichen» Menschen bei Emil Brunner dürften wir zunächst darin sehen, daß sie das lebendige Verständnis der Wirklichkeit des Guten in den Mittelpunkt rückt. Wenn

¹¹ MW 535.

¹² MW 160.

immer der Mensch bei seinem Tun vom Druck des Sollens und Müssens beherrscht sei, meint Brunner, sei das für ihn der konkrete Warnruf, daß er nicht auf das wahrhaft Gute hin lebe und daß sein Handeln auf einem falschen Wurzelgrund aufbaue. Der Vollzug des Guten nämlich setzt voraus, daß sich der Mensch in Freiwilligkeit und Liebe verwirkliche. Nur dann bin ich recht eigentlich in Gegenwart des Guten, wenn es meine ganze Liebe und all mein Liebeswollen polarisiert. «Das Sollen» aber «zeigt mir das Gute im unendlichen Abstand vom Wollen»¹³. Was daher bloß aus Sollen heraus getan wird, kann nie das Gute sein, selbst wenn es sich um etwas moralisch «Gutes» handelt.

Die Verwirklichung des wahrhaft Guten ist daher undenkbar, ohne daß der Mensch sein gesetzliches Sein verläßt und den Sprung vom Sollen zum Dürfen vollzieht. Das aber ist dem sündigen Menschen unmöglich. Der Fluch der Sünde beschränkt sich nicht auf die Gottferne, die dem Menschen ohnehin die Kraft nimmt, das Gute zu vollbringen. Er wird darüber hinaus zum Fluch des Gesetzes, das den sündigen Menschen gefangen hält, weil der Gotteswille nur im Zeichen des Gesetzes verstanden und vollzogen wird. Demzufolge ist der wesentliche Personkern des Menschen beim Vollzug des Guten unbeteiligt, und der Gestalt des Guten fehlt ein wesentliches Element. Das Gesetz nämlich stellt sich gleichsam als abstrakte Regel zwischen das göttliche Du und «mich selbst», ebenso zwischen das menschliche Du und «mich selbst». Damit aber wird das moralische Verhalten zu einem unpersönlichen Tun, die direkte Beziehung von Person zu Person ist nicht mehr realisierbar. Es bleibt die Es-Beziehung zu einem abstrakten Etwas, zur «Vernunft», und als einziges Motiv moralischen Handelns bleibt die Selbstachtung. Das resultierende Gute ist dann aber nicht im Spannungsfeld persönlicher Liebe und ist daher unvollkommen¹⁴.

Um die Vollgestalt des Guten zu verwirklichen, muß der Mensch seine Personmitte dem Liebeswillen Gottes stellen und sich von Gott selber und nicht vom bloßen Gesetz in Beschlag nehmen lassen. Das aber ist gleichzeitig nur möglich, wenn der Mensch begreift, daß er das göttliche Gebot vom schenkenden Schöpferwillen her zu erfüllen hat. «Liebe kann nur da sein, wo sie geschenkt wird, nicht aber da, wo sie geboten wird»¹⁵.

¹³ E. BRUNNER: Das Gebot und die Ordnung, Zürich 1939, 61.

¹⁴ Sehr penetrante Ausführungen über die christliche Vollgestalt des Guten finden sich a. a. O., 39 ff., dann Kapitel 8: Die Rechtfertigung allein aus Gnade als Aufhebung des Widerspruchs und Begründung des Guten, 54–68.

¹⁵ D II, 242.

Die unbegreiflich schenkende Liebe Gottes, die *sola gratia*, wird zum wahren Lebensprinzip des Menschen. Der Mensch sieht sich nicht mehr auf sich allein gestellt, und er vollzieht das moralische Handeln so, daß er es von der schenkenden Gnade Gottes her und in der Liebe zu Gott lebt. Das Gute ist demnächst nicht mehr ein gesolltes, «knechtisches», sondern ein geschenktes, freiwilliges Gutes¹⁶.

Die Bedeutung der Auffassung Brunners vom gesetzlichen Selbstverständnis des Menschen wird nicht nur aus der Dialektik von Gesetz und Gnade ersichtlich. Ein weiteres Bedeutungsmoment ergibt sich aus der originellen Art, wie Brunner dieses gesetzliche Selbstverständnis des Menschen zum Heilshandeln Gottes in Bezug bringt. Brunner nämlich betont, daß Gott gerade durch das Gesetz den sündigen Abfall des Menschen zur Reife bringt¹⁷. Der Mensch, der sich bemüht, dem Soll-Gesetz nachzukommen, wird an diesem «göttlichen Gesetz» zerbrechen. Er ist nicht in der Lage, seine Verantwortlichkeit voll zu verwirklichen, da er immer etwas schuldig bleibt. Das «natürliche» Verständnis, wenn es vom Menschen ernst genommen wird, weist in diesem Sinne über sich hinaus. Der Mensch gewahrt, daß er seine Selbständigkeit falsch verstanden hat und daß seine Existenz verkehrt ist. Er zerbricht am Gesetz, weil die Sünde ihn zur Verzweiflung bringt. Diese Verzweiflung aber erweist sich im Sinne Luthers als getroste Verzweiflung¹⁸. Sie «ist nichts anderes als die Preisgabe der Selbstgewißheit des autonomen Ich und die Rückkehr in die ursprüngliche Stellung: das in Gottes Wort begründete Selbst»¹⁹. Der Mensch erkennt, daß sein gesetzliches Verhältnis zu Gott als dem unbarmherzig fordernden eine Verirrung war, und gerade dadurch gelangt er zum Verständnis der Gnade. Am Gesetz erfährt er, daß er mit sich allein nicht weiter kommt und daß ihn allein die vergebende Gnade retten kann.

Verantwortlichkeit im Sinne eines selbstgerechten, moralischen Anspruchs erweist sich als ungenügend. Verantwortlichkeit ist vielmehr rückbezüglich zu verstehen auf den freischenkenden Gott, von dessen Anspruch wir uns selbsttätig in Beschlag nehmen lassen. Die Gesetzlichkeitsstruktur des sündigen Menschen, die ihm verbliebene Gottebenbild-

¹⁶ E. BRUNNER, *Der Mittler*, Tübingen (1927) 1930², 558.

¹⁷ D II, 133.

¹⁸ MW 201: «Luther spricht von einer *fiducialis desperatio*, von einer getrosten Verzweiflung: 'Durch getroste Verzweiflung an dir und an deinen Werken wirst du Frieden finden.'»

¹⁹ MW 201.

lichkeit, wird somit zum Anknüpfungspunkt für das erlösende Heilshandeln Gottes. Das Gesetz ist daher ein beispielhafter Fall dialektischer Anknüpfung²⁰. Dort, wo des Menschen Gegensätzlichkeit zu Gott am größten ist, begibt sich der Mensch zugleich in die Nähe Gottes.

Hier mag sich die Frage aufdrängen, inwieweit Brunners Analyse vom Gesetzesmenschen allgemeingültigen Charakter hat. Gewiß, seine Auffassung ist nicht zuletzt das Resultat eines persönlich-existentialen Glaubensverständnisses. In all seinen Schriften begegnen wir immer wieder dieser seiner Grundintention: der Mensch ist nicht als «objektive Größe» zu analysieren, sondern wie er der gläubig-existentialen Erfahrung auftaucht²¹. Trifft in unserem Fall das Resultat der Erfahrung einen allgemein-menschlichen Befund? Ist das seelische Bewußtsein des Sünders notwendigerweise vom einengenden Soll-Gesetz bearbeitet, so daß er schließlich an diesem moralischen Gewissen zerbricht? Brunner würde diese Frage nur mit Vorbehalt bejahen. Ist es doch eine Erfahrungstatsache, daß bei vielen Menschen das moralische Gewissen nicht hoch im Kurs steht, wenn es überhaupt noch existiert. Aber dennoch glaubt Brunner, daß seine Anschauung nichts an ihrer Gültigkeit einbüßt. Er betont immer wieder, daß der objektive Tatbestand der Sündigkeit sich im bösen Gewissen, in der Angst vor Gott und im Sein unter dem Gesetz reflektieren muß²². «Es gehört aber ebenso zur Sünde, daß der Mensch dieses Signum seiner Existenz nicht entziffern kann, ja es nicht einmal bemerkt. Zur Sünde gehört Blindheit»²³. Das autonome, selbstgerechte Bestreben des Menschen kann ihn dazu verführen, sich den Weg der «getrosten Verzweiflung» zu verbauen. Die Anklagefunktion des Gesetzes wird vom Hochmut des Sünders vereitelt. Und doch ist dies nur möglich, indem der Mensch sich hinter sein schöpferisches Tun verschanzt. Das ist für Brunner eine der wesentlichen Funktionen allen zivilisatorischen und kulturellen Schaffens: die Flucht vor seinem Schuldbewußtsein. In immer neuen Ausflüchten versucht der

²⁰ MW 168: «Nach wahrhaft biblischer Lehre ist gerade das im Menschen, was seine Sünde anzeigt, immer auch das, was seine Gottgeschaffenheit anzeigt, weil beides im wirklichen aktuellen Gegensatz zueinander, und nicht in einer neutralen, sozusagen schlackenhaft gewordenen Naturbeschaffenheit verstanden wird.»

²¹ Vgl. MW 56: «Es gibt keine theoretisch neutrale Erkenntnis Gottes und des wahren Menschen, denn die Erkenntnis des Gotteswortes ist zugleich die Begründung der wahren Verantwortlichkeit. Gottes Wort erkennen heißt: das Wort des Herrn als des Herrn Wort vernehmen und annehmen, also gehorchen.»

²² D II, 131. Vgl. MW 164 ff. und das ganze Buch.

²³ D II, 131.

Mensch, sich über seine Unheilssituation hinwegzutäuschen. Die moderne Psychologie weist mit Recht darauf hin, daß die autonome Selbstbehauptung des Menschen von einem andern Bewußtsein immer wieder gefährdet und in Frage gestellt, gleichzeitig aber auch vorangetrieben wird ²⁴.

Ferner würde Brunner unserem Einwand entgegen, daß das geschichtliche Verhalten des einzelnen Menschen gleichzeitig von seiner freiheitlichen Entscheidung und vom absolut souveränen Gnadenwirken Gottes bestimmt ist. Die Notwendigkeit, mit welcher der Mensch am «göttlichen Gesetz» zerbricht, ist richtig zu verstehen. Voraussetzung bleibt immer, daß er sich der Gnade Gottes öffnet. Zudem kann er den kritischen Punkt seiner Verschuldung vor Gott nur überwinden, indem er dem Wort Gottes begegnet, nämlich Jesus Christus, dem Gekreuzigten. Erst in der Begegnung mit diesem Wort entdeckt der Mensch, wie verkehrt sein gesetzliches Gottes- und Selbstverständnis war. Hier erfährt er, daß Gott zunächst der Schenkende ist. In Jesus Christus erkennt er wie im Gegenbild seine Verschuldung und gewinnt das wahre Verständnis seines verantwortlichen, gottebenbildlichen Lebens. Gleichzeitig wird dem Menschen im geschichtlich-gegenwärtigen Gotteswort das neue Woher geschenkt ²⁵: In Christus wird uns die Verantwortlichkeit in Liebe nicht nur enthüllt, «sondern auch geschenkt als das neue Leben, das Liebe ist, durch den Glauben» ²⁶.

Man mag Brunners Analyse vielleicht von einer mehr ontologischen Wirklichkeitsinterpretation her mit weiteren Einwänden begegnen. Man mag vermuten, daß für den Nichtchristen und für den nicht bewußt gläubigen Menschen die Frage nach dem Wesen des Guten und nach dem Wert moralischen Verantwortungsbewußtseins anders zu beantworten wäre. Dennoch aber dürfte niemand leugnen, daß die oben umrissene Thematik in einer ausdrücklich neutestamentlich orientierten Anthropologie nicht zu umgehen ist.

Die Tatsache, daß Emil Brunner diesem Thema eine so große Bedeutung beimißt, ist zugleich ein deutlicher Hinweis, daß sein theologisches Bemühen immer auch von einem seelsorglichen Anliegen vorangetrieben wurde, nämlich vom Anliegen, den Punkt aufzusuchen, «wo der Hörer im Sinn der Verantwortlichkeit oder gewissenmäßig 'anzutreffen' ist» ²⁷.

²⁴ Vgl. MW 194–204.

²⁵ E. BRUNNER, *Vom Werk des Heiligen Geistes*, Tübingen 1935.

²⁶ MW 159.

²⁷ MW 551.